

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
16.05.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	30.05.2023	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	01.06.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.06.2023	Entscheidung

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Coesfeld für den Innenbereich gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) – 1. Fortschreibung 2023 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Coesfeld für den Innenbereich.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 16.12.2021 (Vorlage 298/2021) wurde die erstmalige Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes für die Stadt Coesfeld für die Jahre 2021 bis 2026 beschlossen.

Nach § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat die Stadt Coesfeld in einem Straßen- und Wegekonzept darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an den Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Coesfeld erforderlich werden können. Das Konzept ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Mit dieser Vorlage wird das entsprechend ergänzte und aktualisierte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2023 bis 2028 zur Entscheidung gebracht.

Mit einer Verabschiedung dieses Straßen- und Wegekonzeptes wird sichergestellt, dass die Beitragspflichtigen eine Förderung durch das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) vom 23.03.2020 (MBI.NRW. 2022 Nr. 21 vom 11.05.2022 S. 375 bis 394) erhalten können. Die Zuschussrichtlinie macht eine Förderung (Übernahme zu 100 Prozent der auf die Beitragspflichtigen entfallenden Straßenausbaubeiträge) für nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen davon abhängig, dass sie auf der Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und

Wegekonzeptes erfolgen. Die Aufnahme in die Tabelle der voraussichtlich beitragsfähigen Maßnahmen führt aber nicht bereits dazu, dass eine Beitragspflicht für die Anlieger entsteht.

Das Straßen- und Wegekonzept trifft ausdrücklich keine Festlegung über Durchführung, Umfang oder andere Einzelheiten der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme. Diese Entscheidungen bleiben den nach der Zuständigkeitsordnung jeweils zuständigen Vertretungsorganen vorbehalten. Es handelt sich bei dem Straßen- und Wegekonzept lediglich um eine frühzeitige Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Maßnahmen.

Anlagen:

01- 1. Fortschreibung des Straßen-Wegekonzeptes der Stadt Coesfeld für den Innenbereich für die Jahre 2023 bis 2028